VORARLBERGER 9
LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2005 Herausgegeben und versendet am 22. Februar 2005 3. Stück

6. Verordnung: Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues, Änderung
7. Verordnung: Jagdverordnung, Änderung

6.
Verordnung

der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues, LGBl.Nr. 9/1977, in der Fassung LGBl. Nr. 43/1999 und Nr. 2/2005, wird wie folgt geändert:

Die Grundstücke GST-NR 2578, GST-NR 2579, GST-NR 2582, GST-NR 2923 und die Teilflächen der Grundstücke GST-NR 2920 und GST-NR 2922, alle GB Ludesch, die innerhalb der im Lageplan des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Zl. VIIa-420.21, vom 12.1.2005*), in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden in den Geltungsbereich einbezogen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

7.
Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Jagdverordnung

Auf Grund der §§ 25 Abs. 5, 36 Abs. 1, 37 Abs. 4, 52 Abs. 5 und 62 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004 und Nr. 35/2004, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen (Jagdverordnung), LGBl.Nr. 24/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 60/2001 und Nr. 19/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der § 16 Abs. 1 lautet:
„(1) Die vom Prüfungswerber zu bezahlende Prüfungsgebühr beträgt
   a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, 43,20 Euro,
   b) für alle übrigen Personen 86,40 Euro.“

2. Im § 17 wird der Ausdruck „59,20 Euro“ durch den Ausdruck „62,20 Euro“ und der Ausdruck

*) Die zeichnerischen Darstellungen liegen im Amt der Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und beim Gemeindeamt Ludesch während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

„118,40 Euro“ durch den Ausdruck „124,40 Euro“ ersetzt.

3. Nach dem § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a
Sachliche Beschränkungen

Für Luchse, Wölfe, Bären, Wildkatzen und Fischotter dürfen keine Hegeabschüsse (§ 40 Abs. 1 des Jagdgesetzes) zugelassen und keine Abschussaufträge (§ 41 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 41 Abs. 3 des Jagdgesetzes) erteilt werden.“

4. Im § 26 lit. c entfällt die Wortfolge „mit Ausnahme der Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher“; der Strichpunkt vor dem Wort „Schwäne“ wird durch einen Beistrich ersetzt. Nach dem Wort „Schwäne“ wird die Wortfolge „mit Ausnahme der Höckerschwäne;“ eingefügt.

5. Der § 27 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Birkhahnen	11.05. – 31.05.
Schneehühner	1.10. – 31.12.
Fasane	21.09. – 31.01.
Ringeltauben	1.09. – 31.01.
Türkentauben	21.10. – 31.01.
Waldschnepfen	11.09. – 31.01.
Stock-, Krick-, Tafel- und Reiherenten	1.09. – 31.01.
Blässhühner	21.09. – 31.01.
Lachmöwen	1.09. – 31.12.
Höckerschwäne	1.09. – 30.09.“

6. Im § 29 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „Wildregion 1.5 (Bolgenach-Subersach-Bezau)“ durch die Wortfolge
„Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach)
Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach)“
ersetzt.

7. Im § 30 wird nach dem Ausdruck „Va-201/2002,“ der Ausdruck „in der Fassung vom 1.12.2004, Zl. Va-2010,“ eingefügt.

8. Im 6. Abschnitt lautet die Überschrift des 6. Unterabschnittes „Einfangen und lebend in Verkehr bringen von Wild“.

9. Im § 37a entfällt der Abs. 1; die bisherigen Abs. 2 und 3 werden als Abs. 1 und 2 bezeichnet. Im nunmehrigen Abs. 2 wird die Wortfolge „Abs. 2“ durch die Wortfolge „Abs. 1“ ersetzt.

10. Im § 46 wird der Ausdruck „49,40 Euro“ durch den Ausdruck „51,90 Euro“ ersetzt.

11. Im § 47 wird der Ausdruck „59,20 Euro“ durch den Ausdruck „62,20 Euro“ und der Ausdruck „118,40 Euro“ durch den Ausdruck „124,40 Euro“ ersetzt.

12. Der § 49 lautet:

„§ 49

(1) Der Jagdförderungsbeitrag für ein Jahr beträgt bei der Ausstellung von Jagdkarten
a) für Jagdschutzorgane, Probejäger und Jagdverwalter 2,90 Euro,
b) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, 10,10 Euro,
c) für alle übrigen Personen 25,40 Euro.

(2) Der Jagdförderungsbeitrag beträgt bei der Ausstellung von Gästejagdkarten:
a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, 5,00 Euro,
b) für alle übrigen Personen 13,70 Euro.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. März 2005 in Kraft.

(2) Die Z. 12 des Art. I tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber